



Überall für alle

SPITEX
Wehntal

Statuten Spitex Wehntal

Gegründet 1928

Statuten Spitex Wehntal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name ¹Unter dem Namen Spitex Wehntal besteht ein privatrechtlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz ²Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinne in den Gemeinden, mit welchen eine Vereinbarung über die Finanzierung abgeschlossen wurde.

Das Angebot des Vereins umfasst das Leistungsspektrum der Spitex. Es können ergänzende Dienstleistungen angeboten werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen, Spitälern und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft ¹Mitglied des Vereins Spitex Wehntal können Einzelpersonen sein, die den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen.

Mitglieder haben Anspruch auf Ermässigung auf einzelne nicht kassenpflichtige Spitex-Dienstleistungen.

Für die Beanspruchung der Mitgliedertarife gibt es eine Wartefrist von 90 Tagen, nach dem bestätigten Beitritt.

Neueintritt ²Der Beitritt ist jederzeit möglich.
Neueintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.
Mit dem Beitritt anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Art. 4

Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres.

Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

III. Organe

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 6

Generalversammlung

¹Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen,

- durch Beschluss der Generalversammlung
- bei Verlangen durch den Vorstand
- bei einem schriftlichen, begründeten Begehren eines Fünftels der Mitglieder

Nichtmitglieder können an der Generalversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Einladung

²Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge

³Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.

Art. 7

Aufgaben der Generalversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme von Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Genehmigung Entschädigungsverordnung Vorstand und Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Änderung des Spendenfondsreglements
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Verfahren

¹Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Wahlen und Abstimmungen

²Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 9

Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Vertragsgemeinden delegieren zusätzlich einen Behördenvertreter mit Stimmrecht in den Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Sie müssen im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgenommen werden.

Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Amtsdauer

²Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen
- Abschluss von Verträgen und der Leistungsvereinbarung mit den angeschlossenen Gemeinden
- Erlass von Reglementen und Weisungen
- Verabschiedung des Budgets
- Verabschiedung der Rechnung
- Anstellung und Entlassung von Personal
- Festsetzung von Anstellungsrahmen und Besoldungen
- Festsetzung von Tarifen und Gebühren für Dienstleistungen
- Ernennung von Zeichnungsberechtigten
- Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets und für im Voranschlag nicht vorgesehene, betrieblich notwendige Ausgaben und Investitionen
- Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Unterschriftberechtigung

²Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten mit je einem weiteren Vorstandsmitglied geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu erteilen.

Art. 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Bei Ausfall eines Revisors bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen GV.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nicht als Revisoren gewählt werden. Nichtmitglieder des Vereins sind als Revisoren wählbar.

Art. 12

Operative Leitung

Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung.

Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Dokument «*Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung im Spitex-Betrieb*» geregelt.

IV. Finanzen

Art. 13

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeitrag
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Vereinbarung über die Finanzierung durch die Gemeinden
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Entgelt aus den erbrachten Leistungen
- Subventionen
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate)

Art. 14

Spendenfonds

Der Verein führt einen Spendenfonds. Die Verwendung der Gelder wird im Reglement «Spendenfond der Spitex Wehntal» festgehalten.

Art. 15

Entschädigung Vorstand und Revisionsstelle

Die Aufwände von Vorstand und Revisionsstelle werden gemäss der «*Entschädigungsverordnung / Spesenreglement für Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle der Spitex Wehntal*» abgegolten, welche die Generalversammlung genehmigt.

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstandes über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages hin-aus besteht nicht. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im Protokoll der Mitgliederversammlung ersichtlich.

Art. 17

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Schweige- und Sorgfaltspflicht

Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Auflösung an die Vertragsgemeinden zum Zweck der Weiterführung von Spitex-Diensten.

Art. 20

Statutenrevision


Die Vereinsstatuten können jederzeit - nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand - von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder revidiert werden.

Art. 21

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Schöfflisdorf vom 11. April 2019 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 2003

Präsident



Thomas Riesen

Aktuar



Hanspeter Kümin

